

Allgemeine Auftragsbedingungen der Medios- Gruppe für Bau- und Handwerksleistungen

Präambel

Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend „**AAB**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen der Medios Gruppe und/oder der mit ihnen i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Gesellschaften (nachfolgend „**Auftraggeber**“) auf der einen und ihren Vertragspartnern, die nicht Verbraucher sind, (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) auf der anderen Seite, für den Bezug von Leistungen im Bereich Bau und Handwerk.

1) Geltungsbereich / Abschluss und Inhalt des Vertrages

- a) Die AAB gelten für den Bezug von Leistungen im Bereich Bau und Handwerk, insbesondere für diesbezügliche Werkleistungen und damit verbundene Dienstleistungen des Auftragnehmers. Sie gelten **nicht** für die Lieferung von beweglichen Sachen, die nicht vom Auftragnehmer als Bestandteil einer von ihm herzustellenden, weiterreichenden Werkleistung geliefert werden; für diese Lieferungen beweglicher Sachen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Medios Gruppe.
- b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AAB in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Auftraggebers gültigen, dem Auftragnehmer mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Ergänzend zu diesen AAB gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Diese AAB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die stillschweigende Annahme von Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten kein Einverständnis mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter, auch dann nicht, wenn auf diese in Angeboten u.ä. des Auftragnehmers Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- d) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf die Durchführung des Vertrages nach Vertragsschluss sind schriftlich oder in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und Erfordernisse weiterer Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt. Soweit in diesen AAB für bestimmte Erklärungen die Schriftform vereinbart ist, genügt zur Wahrung der Schriftform die Übermittlung der von einem vertretungsberechtigten Vertreter der erklärenden Vertragspartei unterzeichneten Erklärung per Telefax oder als Scan in PDF-Format per E-Mail.

2) Auftragserteilung; Vertragsschluss

- a) Abgegebene Angebote, Nachtragsangebote und Kostenvorschläge des Auftragnehmers sind verbindlich und nicht zu vergüten. Ferner werden keine Kosten oder Vergütungen für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen vom Auftraggeber übernommen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten und Kostenvoranschlägen erbringt.
- b) Bestellungen, Aufträge, Lieferabrufe etc. des Auftraggebers („**Aufträge**“) gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe als verbindliche Vertragsangebote des Auftraggebers. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B.: Schreib- und Rechenfehler) und/oder Unvollständigkeits des Auftrags hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur vor seiner Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- c) Der Auftragnehmer ist gehalten, wenn es nicht anders vereinbart ist, den Auftrag innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag

nicht innerhalb einer Woche seit Zugang schriftlich gegenüber dem Auftraggeber, so ist der Auftraggeber zum Widerruf seines Auftrags in Schrift- oder Textform berechtigt. Eine verspätete Annahme durch den Auftragnehmer gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber.

- d) Der demgemäß zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AAB und der in ihm ggf. enthaltenen, von diesen AAB abweichenden Individualvereinbarungen, gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Weitere mündliche oder schriftliche Absprachen, Vereinbarungen oder Zusagen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes bestehen nicht. Mit Ausnahme der vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Prokuristen und anderer Personen, die vom Auftraggeber auch bezüglich der jeweiligen Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer als seine bevollmächtigte Vertreter benannt werden, sind die Mitarbeiter des Auftraggebers nicht berechtigt, mündliche Abreden mit dem Auftragnehmer zu treffen oder dem Auftragnehmer mündliche Zusagen zu machen, die von den schriftlich getroffenen Vereinbarungen und Zusagen, einschließlich dieser AAB, abweichen.

3) Leistungsausführung

- a) Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Erstellung seines Leistungsangebots die vom Auftraggeber übermittelten Anforderungen, Spezifikationen, Massenermittlungen, Baubeschreibungen, Maße, Zeichnungen und Ausführungspläne des Auftraggebers in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen auf Vollständigkeit, Richtigkeit, fachliche Ausführbarkeit und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie deren Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort beim Auftraggeber geprüft.
- b) Vom Auftragnehmer zu erstellende Planungsunterlagen für die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen, dass dieser sie in angemessener Zeit vor dem vereinbarten Termin für den Beginn der Arbeiten sachgerecht prüfen kann. Die Freigabe der Planungsunterlagen durch den Auftraggeber lässt die Verantwortung des Auftragnehmers für deren Richtigkeit und Vollständigkeit unberührt.
- c) Der Auftragnehmer prüft unverzüglich nach Bereitstellung, ob die Beistellungen für den vorgesehenen Verwendungszweck im Rahmen seiner Leistungserbringung geeignet sind und informiert den Auftraggeber unverzüglich unter genauer Angabe der Problempunkte, wenn dies nicht gegeben ist.
- d) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften bei der Leistungserbringung, insbesondere die berufsgenossenschaftlichen, arbeits- und tarifrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, eingehalten werden. Droht die Durchführung von Anordnungen des Auftraggebers gegen solche Vorschriften zu verstoßen, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf unverzüglich schriftlich oder in Textform hinweisen.
- e) Die Lagerung und der Transport von Bauprodukten, Materialien, Rüstzeug, Maschinen, Werkzeugen und sonstige bewegliche Sachen des Auftragnehmers dürfen den Personenverkehr in den Liegenschaften des Auftraggebers nicht gefährden oder behindern.
- f) Der Auftragnehmer wird alle im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen, wie Abschränkungen, Beleuchtungen, Gerüste, Geländer, Warntafeln und Stromsicherungen, in alleiniger Verantwortung treffen. Die geplanten Maßnahmen sind dem Auftraggeber vorab zur Freigabe vorzulegen. Im Übrigen stellt der Auftragnehmer sicher, dass seine Mitarbeiter und Subunternehmer die mitgeteilte Hausordnung des Auftraggebers, alle gesundheits- und sicherheitsrelevanten Anweisungen des Auftraggebers sowie die sonstigen den Umgang mit der Liegenschaft des Auftraggebers und den dort tätigen Personen betreffenden Anweisungen befolgen. Im Falle von Konflikten einer solchen Anweisung mit einer vom Auftragnehmer als erforderlich erachteten Sicherheitsmaßnahme wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform hierauf hinweisen und auf eine einvernehmliche Lösung des Konflikts hinwirken.

- g) Der Auftraggeber kann in begründeten Fällen verlangen, dass bestimmte vom Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung eingesetzte Personen, die durch fachlich schlechte Arbeit, weisungswidriges oder unangemessenes Verhalten auffallen, in kürzester Frist von der Leistungserbringung abgezogen und durch andere Personen ersetzt werden, ohne dass dafür Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber wegen Arbeitsausfall oder Unterbrechung entstehen.
- h) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für die Leistungserbringung in seinen Liegenschaften Strom und Wasser zur Verfügung. Soweit zur Auftragsausführung die Verlegung von Baustrom- oder Wasserleitungen erforderlich ist, sind die zur Verlegung, zur Herstellung der Anschlüsse, zur Instandsetzung und zum Abbruch erforderlichen Arbeiten im Einvernehmen mit der Bauleitung des Auftraggebers und in jedem Fall entsprechend den einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Der Auftragnehmer wird Strom und Wasser effizient verwenden.
- i) Die Benutzung fremder, von Dritten übernommener Gerüste durch den Auftragnehmer geschieht auf eigene Initiative, Verantwortung und Gefahr, soweit nicht anderes vereinbart ist. Für durch diese entstehenden Schäden übernimmt der Auftraggeber daher keine Haftung.
- j) Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen Bauprodukte zu verwenden, welche den maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genügen, insbesondere – soweit anwendbar - die erforderliche bauaufsichtsrechtliche Zulassung bzw. andere erforderliche Verwendbarkeitsnachweis besitzen und ordnungsgemäß mit dem Übereinstimmungskennzeichen CE-Zeichen oder dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sind. Fehlen diese Voraussetzungen darf das Bauprodukt nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.
- k) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Leistungserbringung nur Materialien zu verwenden und zu verbauen, welche gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften frei von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen sowie für die Umwelt sind. Materialien, die Stoffe enthalten, denen gemäß der Gefahrstoffverordnung ein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) zugeordnet ist, dürfen in den Liegenschaften des Auftraggebers hierbei nur verwendet werden, wenn der jeweils aktuelle AGW nicht überschritten wird. Besteht die Gefahr, dass bei der Leistungserbringung oder nach Vollendung eines Werks Stoffe in jeglicher Form in gesundheits- oder umweltschädlicher Konzentration entweichen können, so sind dem Auftraggeber die Art und Zusammensetzung der Schadstoffe, deren mögliche Konzentration und die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber eine vollständige Dokumentation aller bei der Leistungserbringung verwendeten und verbauten Materialien übergeben, aus der sich auch deren stoffliche Zusammensetzung ergibt, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.
- l) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Abfuhr und vorschriftsmäßige Entsorgung der durch seine Leistungserbringung entstehenden Abfälle und Schutt zu sorgen. Für den Fall, dass der Auftraggeber zustimmt, selbst Abfall zu entsorgen, sind die getroffenen Vorkehrungen und Einrichtungen des Auftraggebers für die Abfalltrennung zu beachten und zu benutzen. Kommt der Auftragnehmer den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so kann der Auftraggeber zusätzliche Kosten, die zur Einhaltung dieser Vorgaben erforderlich werden, von ihm ersetzt verlangen. Der Auftragnehmer wird durch seine Leistungen in der Liegenschaft entstandenen Schmutz mindestens einmal die Woche sowie nach Fertigstellung der Leistungen beseitigen.

4) Leistungsänderungen; Änderungen des Bestellumfangs

- a) Zeigt sich bei der Durchführung eines Auftrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation oder zusätzliche Leistungen zur fachgerechten Erstellung eines Werks für den geplanten Verwendungszweck erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich mitzuteilen und auf Aufforderung des Auftraggebers die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung einzustellen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für die geänderten oder zusätzlichen Leistungen unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot unterbreiten, welches auch die Mehr- oder Minderkosten und Auswirkungen auf vereinbarte Fertigstellungstermine darstellt, es sei denn die Erbringung der geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen ist ihm nicht zumutbar. Die Mehrkosten werden hierbei auf der Basis der Preisermittlung für die bereits vereinbarten Leistungen kalkuliert, falls nicht im Einzelfall anderes vereinbart wird. Mehrkosten für Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen, die für den Auftragnehmer bei einer zumutbaren Prüfung gemäß Ziff. 3.a dieser AAB erkennbar waren, trägt der Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung. Die vertragliche Änderung kommt durch schriftlichen Annahme des Nachtragsangebots durch den Auftraggeber zustande. Können sich die Parteien über das Nachtragsangebot nicht innerhalb von 10 Tagen einigen, kann der Auftraggeber den Vertrag in Bezug auf die konkret zu ändernde Leistung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB kündigen, soweit diese einen abgrenzbaren Bestandteil der zu erbringenden Gesamtleistung darstellt und die übrigen Leistungsteile für ihn auch ohne diese zumutbar verwertbar sind. Anderenfalls kann er den Vertrag insgesamt aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB kündigen. Ergänzend gilt Ziff. 14.b. dieser AAB.

- b) Begehrt der Auftraggeber nach Vertragsschluss eine Änderung der vereinbarten Leistungen oder zusätzliche, hiermit zusammenhängende Leistungen wird der Auftragnehmer diese unverzüglich auf technische Umsetzbarkeit prüfen. Im Übrigen gilt der vorstehende Absatz a. entsprechend für ein solches Änderungsbegehren. Soweit es sich um einen Bauvertrag gemäß § 650a BGB handelt (d.h., die Herstellung, Wiederherstellung, die Beseitigung oder der Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon vereinbart ist), gelten die §§ 650b und 650c BGB für ein solches Leistungsänderungsbegehren des Auftraggebers.

5) Preise

- a) Die im Auftrag vom Auftraggeber angegebenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- b) Die vereinbarten Pauschal- und Einheitspreise sind Festpreise, soweit nicht im Auftrag anderes vereinbart ist. Ist ein Festpreis für eine aus mehreren Bestandteilen bestehende Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese Leistung vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen.
- c) Falls im Auftrag eine Vergütung nach Stundensätzen vereinbart ist, hat der Auftragnehmer über die Stundensatzarbeiten arbeitstäglich Stundensatzzettel (aufgegliedert nach den eingesetzten Mitarbeitern) in 2facher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen und sich von dieser unterschreiben zu lassen.
- d) Alle Nebenkosten des Auftragnehmers, die ihm für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen (insbesondere Versicherungen, öffentlich-rechtliche Gebühren, Reise- und Verpflegungskosten, Personal-, Planungs- Vorbereitungs-, Transport-, Überwachungs- und Reinigungskosten, etc.), deren Übernahme durch den Auftraggeber nicht gesondert vereinbart ist, gelten als in den vereinbarten Festpreisen bzw. Stundensätzen enthalten.
- e) Zuschläge für Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden nur gezahlt, wenn diese Arbeit und diese Zuschläge im Voraus zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde.

6) Rechnungen und Zahlungsbedingungen

- a) Der vereinbarte Preis ist innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles, bei fehlender Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen (i) nach Abnahme der zu vergütenden Leistungen durch den Auftraggeber bzw. (ii) bei Leistungen, bei denen eine Abnahme ihrer Beschaffenheit nach ausgeschlossen ist, nach Vollendung der Leistung, einschließlich der Übergabe der vereinbarten vollständigen Leistungsdokumentation an den Auftraggeber, zur Zahlung fällig. Sind Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt vereinbart oder werden

vom Auftragnehmer beantragt, werden diese innerhalb von 30 Tagen nach der vom Auftragnehmer nachgewiesenen Fertigstellung der maßgeblichen Leistung zur Zahlung fällig. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Zahlungsfälligkeit setzt zudem in allen Fällen den Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber voraus. Soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, sind alle Rechnungen mit Massenberechnung in prüffähiger Form einzureichen. Die Schlussrechnung ist unverzüglich nach Abnahme der zu vergütenden Leistungen einzureichen.

- b) Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Im Fall des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- c) Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, als Sicherheit für Mängelansprüche bis zu fünf Prozent (5%) des Auftragsvolumens einzubehalten. Diese Sicherheit erstreckt sich auf sämtliche Mängelansprüche, Schadenersatz aller Art, Vertragsstrafen, Überzahlung, Zinsen, sowie die Erfüllung aller sonstigen, vertraglich vereinbarten Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nicht verwendete Sicherheiten nach Ablauf der letzten Verjährungsfrist der vorbezeichneten Ansprüche herauszugeben, soweit Ansprüche sich nicht in Geltendmachung befinden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz in Deutschland abzulösen. Die Bürgschaft muss unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit (ausgenommen von Anfechtungsgründen des Auftragnehmers nach § 123 BGB), der Aufrechenbarkeit (ausgenommen von Forderungen des Auftragnehmers, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind) und Vorklage sowie unter Ausschluss einer Hinterlegungsmöglichkeit erklärt sein.

7) Leistungsort und Leistungszeit

- a) Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist. Dem Auftraggeber obliegt nur die Bereitstellung der ausdrücklich vereinbarten Beistellungen.
- b) Leistungs- und Erfüllungsort ist die Liegenschaft des Auftraggebers, in der die vertragsgegenständlichen Leistungen vereinbarungsgemäß zu erbringen sind.
- c) Der Auftragnehmer wird die für die Leistungserbringung erforderlichen Bauprodukte, Materialien, Rüstzeug, Maschinen, Werkzeuge und sonstige bewegliche Sachen auf eigene Kosten zum Leistungsort transportieren. Anlieferungstermine sind hierbei mit dem Auftraggeber im Voraus abzustimmen (soweit die Sachen nicht von den jeweiligen Mitarbeitern des Auftragnehmers unmittelbar mitgeführt werden können). Die Sachen sind an dem vom Auftraggeber hierfür zugewiesenen Ort vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung sicher und geschützt zu lagern. Der Auftraggeber schuldet keine Baubewachung.
- d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für den Auftragnehmer erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine nicht eingehalten werden können.
- e) Die Erbringung von Leistungen oder die Anlieferung außerhalb der regulären Geschäftszeiten des Auftraggebers (Montag bis einschließlich Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen am vereinbarten Leistungsort) ist nur mit der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform zulässig.
- f) Leistet der Auftragnehmer nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Zeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers, insbesondere auf Rücktritt- und Schadenersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften.

8) Eigentum; Eigentumsvorbehalte

- a) Vom Auftraggeber gestellte oder durch den Auftragnehmer auf Rechnung des Auftraggebers beschaffte Materialien sind Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als solche zu kennzeichnen und zu verwalten. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung derartiger Materialien durch den Auftragnehmer wird für den Auftraggeber

vorgenommen. Findet eine solche mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Gegenständen statt, so erwirbt der Auftraggeber Miteigentum am Ergebnis im Verhältnis des Wertes der Materialien des Auftraggebers zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände.

- b) Soweit das Eigentum an den erstellten Werken nicht bereits durch die Verbindung mit dem Auftraggeber gehörenden Sachen auf diesen übergegangen ist, erwirbt er das Eigentum an diesen spätestens mit ihrer Abnahme.

9) Abnahme

- a) Die vertragsgegenständlichen Bau-, Installations- und Montageleistungen und sonstigen Werkleistungen bedürfen der Abnahme durch den Auftraggeber, sofern die Abnahme nicht aufgrund der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist. Diese Abnahme hat förmlich durch ausdrückliche Erklärung des Auftraggebers in Text- oder Schriftform zu erfolgen; eine konkludente oder fiktive Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme von Leistungsgegenständen durch den Auftraggeber, ist ausgeschlossen. Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist (etwa für bei Fertigstellung des Gesamtwerkes nicht mehr zugängliche Leistungsbestandteile), finden keine Teilabnahmen für einzelne Leistungsbestandteile statt.
- b) Der Auftraggeber führt die Abnahmeprüfung nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers und Übergabe aller zur Leistungserbringung gehörenden Dokumente in angemessener Frist durch. Soweit die Abnahmeprüfung eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme der abzunehmenden Leistung erfordert, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Verlangen bei der Abnahmeprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen. Über die Abnahme wird ein schriftliches Protokoll erstellt und dem Auftragnehmer übergeben, in dem auch festgestellte Mängel vom Auftraggeber dokumentiert werden, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.

10) Gewährleistung

- a) Im Fall von Sach- und Rechtsmängeln von Werken, der Nicht- und Schlechterfüllung vertraglicher Pflichten sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist.
- b) Zahlungen des Auftraggebers beinhalten keinerlei Erklärung dahingehend, dass der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß und mangelfrei anerkennt.

11) Haftung; Versicherung

- a) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich gegen alle typischen Risiken aus dem Vertrag mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal zu versichern und den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten, soweit nicht eine höhere Deckungssumme oder weiterreichender Versicherungsschutz für den Vertrag vereinbart ist. Den Versicherungsschutz weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen nach.

12) Subunternehmen

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf stets der vorherigen Mitteilung an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für das Verschulden der von ihm eingeschalteten Subunternehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

13) Eigentum an Werkzeugen und Zeichnungen; Rechte Dritter

- a) Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne und andere Ausführungsgegenstände, die vom Auftragnehmer vertragsbezogen angefertigt werden, gehen bereits mit Anfertigung in das

Eigentum des Auftraggebers über, sind vom Auftragnehmer als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und sind diesem spätestens nach Abschluss der Vertragsdurchführung herauszugeben. Sie dürfen ausschließlich für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden. Sie sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren.

- b) Soweit an den Ausführungsgegenständen, die vertragsbezogen angefertigt werden, geistige Eigentumsrechte (wie z.B. Urheber-, Design- oder Patentrechte) bestehen, räumt der Auftragnehmer bereits hiermit zum Zeitpunkt des Vertragsschluss dem Auftraggeber das Recht ein, diese Ausführungsgegenstände und das an ihnen bestehende geistige Eigentum ohne jegliche zeitliche, örtliche oder inhaltliche Begrenzung für alle geschäftlichen und betrieblichen Zwecke des Auftraggebers vollumfänglich zu nutzen und auszuwerten. Er ist zudem berechtigt, die Ausführungsgegenstände zu bearbeiten und mit anderen Werken und Leistungen zu verbinden und in dieser Form wie vorstehend beschrieben zu nutzen und auszuwerten sowie die ihm zustehenden Nutzungsrechte bei einer Weiterveräußerung der Ausführungsgegenstände auf den Dritterwerber zu übertragen. Der Auftraggeber nimmt diese Rechteeinräumung hiermit an.
- c) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachte Leistungen und ihre vertragsgemäße Verwendung für die vorgesehenen Zwecke durch den Auftraggeber bzw. dessen Kunden keine Rechte Dritter, insbesondere keine Urheber-, Marken-, Patent- oder Designrechte verletzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen wegen der Verletzung von Rechten Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und etwaige dadurch entstehende Aufwendungen (einschließlich angemessener Kosten der rechtlichen Verteidigung) zu erstatten.

14) Kündigungsrechte

Die gesetzlichen Rechte der Vertragsparteien, den Vertrag gemäß §§ 448, 448a BGB ganz oder teilweise zu kündigen, bleiben unberührt. Soweit im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 448a BGB die bereits erbrachten Leistungsbestandteile für den Auftraggeber nicht brauchbar sind oder ihm deren Verwertung unzumutbar ist, entfällt der Vergütungsanspruch dafür gemäß § 648a Abs. 5 BGB oder kann vom Auftraggeber entsprechend der nur eingeschränkt bestehenden Brauchbar- und Verwertbarkeit gemindert werden.

15) Geheimhaltung

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche die geschäftlichen Angelegenheiten des Auftraggebers und betreffenden Informationen (z.B. finanzieller, technischer, personeller oder organisatorischer Art), die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber bekannt werden sollten (die „**Vertraulichen Informationen**“), (i) strikt vertraulich zu behandeln, (ii) mit Ausnahme seiner mit dem Vertrag befassten externen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern und Wirtschaftsprüfern nicht gegenüber Dritten zu offenbaren, (iii) nur für die Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden und (iv) mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt angemessen und gemäß dem Stand der Technik gegen den unbefugten Zugriff von Dritten zu schützen. Der Auftragnehmer wird Vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern, genehmigten Subunternehmer und Zulieferern offenbaren, die diese Vertraulichen Informationen zur Durchführung des Vertrags kennen müssen, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer sie mindestens im Umfang dieser Ziff. 15 zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem Auftraggeber Rücksprache zu halten, wenn irgendwelche Zweifel aufkommen sollten, ob eine Information im konkreten Einzelfall als vertraulich zu behandeln ist.
- b) Diese Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, von denen der Auftragnehmer nachweist, dass (i) sie zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe an den Auftragnehmer bereits offenkundig waren oder nachträglich ohne eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen offenkundig wurden, (ii) er sie ohne eine Pflicht zur

Vertraulichkeit von einem Dritten erhalten hat (soweit dieser nicht seinerseits gegen eine Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Auftraggeber verstößt) oder (iii) seine Mitarbeiter, die weder direkt noch indirekt Kenntnis der Vertraulichen Informationen hatten, diese unabhängig von diesen selbst entwickelt bzw. erarbeitet haben. Ebenso gelten die Vertraulichkeitsverpflichtungen nicht für eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen an einen Dritten, wenn der Auftragnehmer hierzu auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder bestandskräftigen behördlichen Anordnung verpflichtet ist.

- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm vom Auftraggeber übermittelten Vertraulichen Informationen nach Abschluss der Vertragsdurchführung an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. im Falle digitaler Kopien hiervon diese beim Auftragnehmer und seinen Subunternehmern vollständig und dauerhaft zu löschen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Vertrauliche Informationen aufzubewahren, soweit er hierzu aufgrund zwingender gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften verpflichtet ist – jeweils für die Dauer der maßgeblichen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist - oder soweit er diese zur Geltendmachung eventuell bestehender Rechte und Ansprüche gegen den Auftraggeber aus dem Vertrag benötigt – jeweils bis zum Eintritt der maßgeblichen Verjährung dieser Ansprüche. Ein Hinweis auf die Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu Werbezwecken ist dem Auftragnehmer ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.
- d) Die Vertraulichkeitspflichten gemäß dieser Ziff. 15 bestehen während der Vertragslaufzeit und auch nach der Vertragsbeendigung zeitlich unbeschränkt fort. Die Ausnahmen der Ziff.15.b. sind gleichfalls auch nach der Vertragsbeendigung anwendbar.

16) Datenschutz

- a) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. BDSG- *Bundesdatenschutzgesetz*, EU-DSGVO- *Datenschutzgrundverordnung*) in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- b) Der Auftragnehmer überwacht darüber hinaus die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch seine Mitarbeiter und wird den Datenschutz und die Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen.

17) Compliance

- a) Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung seiner Leistungen die von Gesetz, den Aufsichtsbehörden, den jeweiligen Fachverbänden und Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einhalten. Er wird seine Leistungen energie- und wassereffizient erbringen.
- b) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, (i) selbst und durch Dritte (z.B. Subunternehmer) keine Arbeitskräfte im Rahmen von Verträgen unter diesen AAB einzusetzen, deren Beschäftigung gegen die gesetzliche Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung verstößt, wie z.B. Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes, Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, Sozialgesetzbuches oder Aufenthaltsgesetzes, und (ii) allen Arbeitskräften (auch solchen von Dritten, z.B. Subunternehmern) die zwingenden Arbeitsbedingungen gemäß §§ 2 ff. Arbeitnehmer-Entsendegesetz zu gewähren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit und unverzüglich die erforderlichen Arbeitspapiere der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer (Sozialversicherungsausweise, Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, Entsendepapiere, Qualifikationsnachweise, etc.) zu dessen Prüfung bzw. zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörden vorzulegen. Er stellt sicher, dass alle diese Mitarbeiter stets gültige Ausweispapiere in den Liegenschaften des Auftraggebers bei sich führen. Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch die Beschäftigung von Arbeitskräften entstehenden Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen sind vom Auftragnehmer

fristgemäß zu erfüllen. Er trägt auch dafür Sorge, dass seine Subunternehmer die ihrigen erfüllen. Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen (i) oder (ii) gilt als schwere Vertragsverletzung, die den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Wird der Auftraggeber im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers wegen dessen Verstößen gegen dessen gesetzliche Verpflichtungen gemäß diesem Absatz b. von Dritten (einschließlich staatlicher Stellen) in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer zum Ersatz aller dem Auftraggeber daraus entstehenden Kosten und sonstiger Schäden verpflichtet.

- c) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, keine Form der Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen. Jeder Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung, auch außerhalb des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, gilt als schwere Vertragsverletzung, die den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Grund berechtigt.

18) Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- a) Für diese AAB, die darunter geschlossenen Verträge, und sämtliche aus diesen resultierenden oder damit zusammenhängenden Ansprüchen und Rechte der Vertragsparteien (gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Wettbewerbs- und Kartellrecht) gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b) Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich zwischen den Vertragsparteien aus Verträgen unter diesen AAB ergebenden Rechtsstreitigkeiten (gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Wettbewerbs- und Kartellrecht), mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber Klagen nach seiner Wahl auch am Sitz des Auftragnehmers erheben kann. Gesetzliche ausschließliche Gerichtstände bleiben unberührt.
- c) Sollte eine Bestimmung dieser AAB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.